

# Sonderausgabe Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2024 Nr. 31 Mittwoch, 27.11.2024 von Seite 251 bis 254

# Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heide	Seite	252
	Seite	
	Seite	
	Seite	
NICHTAMTLICHER TEIL		
	Seite	

#### <u>Herausgeber:</u>

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide "www.heide.de" und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen werden.

# **Amtlicher Teil**

# 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heide

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003 Nr. 3 S. 57 ff.) zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. vom 24.05.2024, (GVOBI. Schl.-H. 2024 S. 404) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Heide vom 18.09.2024 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 07.11.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heide erlassen:

#### Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

# § 2 Stadtvertretung

(2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen als Ratsmitglieder die Bezeichnung "Ratsfrau", "Ratsherr" oder "Ratsmitglied".

#### Artikel II

§ 4 wird wie folgt geändert:

### § 4 Stadtpräsident / Stadtpräsidentin

- (1) Die / der Vorsitzende der Ratsversammlung führt die Bezeichnung "Stadtpräsidentin / Stadtpräsident".
- (2) Die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Stadt.
- (3) Die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (4) Scheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Ratsversammlung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

#### Artikel III

## § 14 wird wie folgt geändert:

# § 14 Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Stadt kann die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident eine Einwohnerversammlung einberufen. Sie kann auf Ortsteile begrenzt werden.
  - Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit nach eigenem Ermessen beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt und stellt dies zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  - 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  - 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner (Anwesenheitsliste),
  - 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Protokollführung unterzeichnet.

(6) - unverändert -

#### **Artikel IV**

§ 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

# § 17 Verarbeitung personenbezogener Daten

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Heide Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Person für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i. V. m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.".

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heide tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 S. 3 GO wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 07.11.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heide, 25.11.2024

STADT HEIDE Der Bürgermeister

Gez. Oliver Schmidt-Gutzat Bürgermeister